

DECLARATION

DER

EDICTE

VOM

GESTEMPELTEN PAPIER,

DAS NIEMAND,
AUCH NICHT DIE ARMEN,
WELCHEN DAS ARMEN-RECHT
ORDENTLICH ZUERKANNT
WORDEN,

b v VOM

STEMPEL-PAPIER BEFREYET SEYN SOLLEN.

Sub dato Berlin, den 18. Februarii 1724.

D U I S B U R G,

Gedruckt bey Johann Sas, der Universität
Buchdrucker.

Rechtliche Bemerkung

*Declaration der Edicten vom gestempelten papier
sub dato Berlin den 18 february 1724 entfangen
den ersten april 1724. Bekannt und ergeschehen gericht
Gode de declaration der Edict vom gestempelte papier
sub dato Berlin den 18 february 1724 republiciret den 2 april 1724.*



Dennach Se. Königliche Majestät in Preussen &c. Unser allergnädigster Herr, in Dero letzthin sub dato den 22. April 1722. renovirtem Edict wegen Gebrauchs des gestempelten Papiers unter andern §. 5. allergnädigst verordnet, daß in Dero Provintzien und Landen kein Einwohner, wes Standes und Condition er auch immer seyn möge, von dem Gebrauch dieses gestempelten Papiers sich exemiren, sondern ohne Unterscheid jedermänniglich, sowohl Geistliche als Weltliche, Krieges- und Civil-Bediente, sich dessen zu gebrauchen gehalten seyn sollen; Und aber in den Justitz- und anderen Collegiis, auch bey den Beamten und Magistraten bis daherö der Gebrauch gewesen, daß diejenigen armen Leute, so mittelst ihnen zuerkannten und würcklich abgelegten Juramenti paupertatis das Armen-Recht erhalten, und welchen der Advocatus pauperum zu Aufsführung ihrer Rechts-Sachen zugegeben worden, nicht allein ihre Memorialia auf ungestempelt Papier übergeben dürfen, sondern auch die Citationes, Abschiede und andere Verordnungen, so in ihren Rechts-Sachen ergangen, auf ungestempelt Papier ausgefertigt worden; Solches aber gleichwohl Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Intention gänzlich zuwieder läuft, als welche dahin gehet, daß alle und jede ohne Unterscheid, sie mögen arm oder reich seyn, sich des gestempelten Papiers in ihren Rechts-Sachen bedienen

55

nen sollen, dergestalt, daß auch diejenigen, welchen Jura pauperum nach abgelegtem Armen-Eid ordentlich zuerkannt worden, ob sie schon dadurch von allen Advocaten- und Gerichts-Gebühren vor wie nach frey bleiben, dennoch keine Memorialia auf ungestempelt Papier übergeben, noch ihnen die Citationes und Verordnungen auf dergleichen Papier ausgefertigt werden sollen: Als haben höchstgedachte Seine Königliche Majestät diese Dero allergnädigste Willens-Meinung hiermit jedermänniglich in Gnaden bekannt machen, auch allen und jeden Dero Justitz- und anderen Collegiis, die etwas zu expediren haben, imgleichen den Beamten und Magistraten in Städten und Flecken ohne Unterscheid anbefehlen wollen, sich selbst darnach allerunterthänigst zu achten, auch andere ihre Untergebene dahin zu halten, daß sie solchem allergehorsamst nachleben, und in keine Weise dawieder handeln; wie dann der General- und andere Fiscale darauf allen Fleißes mit acht haben, und das Königliche Märche dabey gehörig wahrnehmen sollen. Signatum Berlin, den 18. Februar. 1724.

FR. WILHELM.



F. W. v. Grumbkow. E. B. v. Creutz. C. v. Katfch. F. v. Görne. J. H. v. Fuchs.